



Bekanntmachung

über die Genehmigung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren die 19. Flächennutzungsplanänderung in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 21.04.2020, gefertigt von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung OPLA, 86153 Augsburg, festgestellt.

Mit Bescheid vom 22.05.2020, Nr. 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.19, hat das Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBau die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36 Sonstiges Sondergebiet „Wiederverwertungs- und Entsorgungszentrum ÖKOPOWER“ genehmigt.

In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt Weilheim-Schongau an, dass die Genehmigung zu erteilen war, da keine Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen, die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß zustande kam sowie diese den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung befindet sich auf dem Betriebsgelände der „Emter GmbH / Öko-Power GmbH“ ca. 2,7 km südwestlich des Siedlungsgebietes von Altenstadt und ca. 2,2 km westlich des wohnbaulichen Siedlungsgebietes der Stadt Schongau. Südlich angrenzend liegt die Bundesstraße 472. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 67.255 m² und befindet sich in einem bisher nicht überplanten Außenbereich.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Altenstadt aus dem Jahr 1990 stellt bisher für diesen Geltungsbereich eine „Fläche für Landwirtschaft“ und eine „Fläche für Forstwirtschaft“ dar. Hierin befindet sich der Änderungsumgriff im landschaftlichen Bereich planungsrechtlich im Außenbereich und ist nicht an vorhandene Siedlungseinheiten angebunden.

In der 19. Flächennutzungsplanänderung wird der Planbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klärschlammverwertung und Biogasanlage“ im Sinne des § 11 BauNVO dargestellt. Im Westen, Norden und Osten ist zudem die bestehende und im Bebauungsplan festgesetzte Eingrünung als „Ortsrandeingrünung“ dargestellt.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1864/1 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 1851, 1852, 1853, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1879 und 1893/2 der Gemarkung Altenstadt.

Zur Entwicklung dieser Flächen führte die Gemeinde Altenstadt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Der Gesamtumgriff der 19. FNP-Änderung umfasst ca. 6,7255 ha.

Ziel und Zweck der Bauleitplanung und der gegenständlichen 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sondergebietes in nachfolgend dargestelltem Bereich zu schaffen, um die geplanten Erweiterungen der Firma Emter GmbH baurechtlich vorzubereiten sowie die beiden Firmenstandorte (bisheriger Bürostandort in Altenstadt an der Alpenstraße) auf dem Betriebsgelände zusammen zu legen. Im Jahr 2022 ist der Bau einer Werkstatt mit Spedition für betriebseigene LKWs und eines Bürogebäudes geplant. In den darauffolgenden Jahren möchte die Firma eine Phosphorrecycling-Anlage errichten.

Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt die der Genehmigung zugrunde liegende zeichnerische Festsetzung, die als beigelegter Lageplan Teil dieser Bekanntmachung ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich an allen gemeindlichen Anschlagtafeln bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altstadt wirksam.**

Jedermann kann die 19. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Unterlagen der 19. Flächennutzungsplanänderung ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung-Gemeinde Altstadt“) von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages, den Publikumsverkehr in den Rathäusern wegen der COVID-19-Pandemie so weit wie möglich einzuschränken, ist das Rathaus Altstadt derzeit nur mit vorheriger Terminvereinbarung erreichbar.

Hinsichtlich der Corona-Einschränkungen sollte jedoch jeder persönliche Kontakt vermieden werden. Hierzu bitten wir Sie nachhaltig und vorrangig Gebrauch zu machen, die Planunterlagen der 19. Flächennutzungsplan-Änderung, die auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Altstadt“) ganzjährig zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten werden, online einzusehen.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Plansicherstellungsgesetzes wird ausdrücklich klargestellt, dass mit dieser Veröffentlichung im Internet die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung bzw. Möglichkeit der Einsichtnahme erfüllt wird.

In der derzeitigen außergewöhnlichen Lage ist es jedem Bürger zumutbar, sich hierzu ausschließlich online zu informieren und sich anschließend bei der telefonischen Auskunftsstelle der Gemeinde bzw. der VG zu erkundigen.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO) und dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 19. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 22.03.2021

Abgenommen
am: 12.04.2021 *he*



Altenstadt, den 22.03.2021

[Handwritten signature]
Kögl, 1. Bürgermeister